

zu Allerhöchster o Rückkehr das Gesamtministerium dergestalt mit Auf-  
trag versehen haben, daß letzteres, unter der Namensunterschrift sämtlicher an-  
wesenden Mitglieder desselben, im Namen Sr. Königlichen Majestät  
zu verfügen ermächtigt ist.

Se. Königliche Majestät bleiben den getreuen Ständen in Huld  
und Gnaden jederzeit wohl beigetban.

Dresden, am 24. Juni 1837.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.

N<sup>o</sup> 91.

### Decret an die Stände.

Das Gesetz wegen veränderter Bestimmung gewisser der Haupt-  
kasse für Straf- und Versorg-Anstalten gewidmeten  
Zuflüsse betreffend.

Eingegangen bei der II. Kammer am 29. Juni 1837.

Se. Königliche Majestät haben die von den getreuen Ständen, in der  
Schrift vom 16. dieses Monats, zu dem mittelst allerhöchsten Decrets vom  
13. November vorigen Jahres vorgelegten Gesetz-Entwürfe, die Verwendung  
gewisser, der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorg-Anstalten ge-  
widmeten Zuflüsse zum Besten der Ortsarmenkassen betreffend, gestellten An-  
träge und Wünsche, durchgehends genehmigt und das unter deren Berücksich-  
tigung abgeänderte Gesetz unter heutigem Tage erlassen, und lassen Solches  
den getreuen Ständen in Huld und Gnade unverhalten seyn, womit Sie den-  
selben jederzeit wohl beigetban verbleiben.

Dresden, am 26. Juni 1837.

Friedrich August.



Bernhard von Lindenau.